

## Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

## Audition sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

## Indagine conoscitiva relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE, Kohlenweg 12, 3097 Liebefeld, t: 031 336 71 11, <a href="mailto:info@nike-kulturerbe.ch">info@nike-kulturerbe.ch</a> , <a href="mailto:cordula.kessler@nike-kulturerbe.ch">cordula.kessler@nike-kulturerbe.ch</a>
------------------------	---

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: [bln@bafu.admin.ch](mailto:bln@bafu.admin.ch). Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

## **Inhalt / Contenu / Contenuto**

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**

#### Allgemeine Bemerkungen:

Die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung konnten trotz Aufnahme ins BLN-Inventar in der Vergangenheit nur ungenügend erhalten werden. Wir begrüßen daher das Projekt VBLN 2.0, das trotz unveränderter Rechtslage einen wirksameren Schutz für die aktuell 162 BLN-Objekte gewähren soll. Insbesondere begrüßen wir die bessere Verankerung in den kantonalen Richtplänen nach Art. 6 – 12 RPG sowie in den Nutzungsplänen nach Art. 14 – 20 RPG.

Bis in hohe Lagen hinauf sind fast alle Landschaften in der Schweiz das Ergebnis eines seit Jahrtausenden dauernden Wechselspiels zwischen Natur und Mensch. Sie sind damit, wenn auch in unterschiedlichem Masse, durch den Menschen geprägte Kulturlandschaften. Dieser Umstand sollte im BLN klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN ist nur **ein** Inventar schützenswerter Objekte von nationaler Bedeutung. Es sollte besser mit anderen vorhandenen Inventaren des Bundes verknüpft werden, wo sich Flächen und/oder Schutzziele überschneiden. D.h. dass Objekte von anderen Inventaren, die zumindest teilweise innerhalb von BLN-Gebieten liegen, in den BLN-Gebiets-Beschreibungen klar identifizierbar aufgeführt werden. Sie sind vorzugsweise nicht nur mit Namen sondern auch mit den Objekt-/ID-Nummern aus den entsprechenden Inventaren zu erwähnen.

Die Ziele sind zurzeit sehr statisch formuliert. Die Kantone sollten verpflichtet werden, für die BLN-Gebiete neben den Schutzzielen auch Entwicklungspotentiale festzulegen.

Eine Abstimmung mit anderen raumwirksamen Bereichen sollte gesucht werden. Die Vorlage arbeitet aber nicht konkret auf eine engere Koordination zwischen den Bundesstellen und den Kantonen bei der Abstimmung von Nutzung und Schutzzielen hin. Die Interessenabwägung ist dabei zentral, die Vorlage sollte expliziter zur Findung eines Gleichgewichts zwischen Schutz und Nutzung beitragen.

Im Hinblick auf den in der Energiestrategie des Bundesrates geplanten starken Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wäre es sinnvoll, für die Nutzung erneuerbarer Energien in BLN-Gebieten Entwicklungspotenziale aufzuzeigen, die mit den Schutzzielen der Objekte vereinbar sind. Damit könnte eine Entwicklung gesteuert werden, die sonst im Rahmen von Einzelprojekten relativ zufällig ablaufen würde (siehe auch Bericht „Lösungsansätze für die Schweiz im Konfliktfeld erneuerbare Energien und Raumnutzung, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern, 2012).

## 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die NIE begrüsst die Revision der Verordnung, empfiehlt oder beantragt aber gewisse Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer</b> <b>Article, chiffre</b> <b>Articolo, numero</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 3</p>	<p>Die NIKE empfiehlt, eine unabhängige Stelle zu benennen (vorzugsweise die ENHK), die bei Anfechtungen von durch das UVEK als geringfügig eingestuft Änderungen die Bedeutung der Änderung (d.h. geringfügig oder nicht) einstufen kann. Vorschlag: Art. 3 ergänzen: „Bei begründeten Einwänden gegenüber der Einstufung einer Änderung als „geringfügig“ ist ein Gutachten der ENHK einzuholen, um zu beurteilen ob diese als „geringfügig“ eingestuft werden kann.</p>	<p>Die BLN-Objekte sind in ihrer Ausdehnung und in ihrer Ausprägung extrem unterschiedlich. Im Verhältnis zum Gesamtobjekt kann geringfügig und kleinräumig deshalb sehr unterschiedlich interpretiert werden. Auch die entsprechenden Erläuterungen lassen noch viel Interpretationsspielraum. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil diese Änderungen durch das UVEK allein vorgenommen werden können und dabei Interessenskonflikte zu wenig berücksichtigt werden. Die Beurteilung durch eine unabhängige Instanz (z.B. ENHK) ist vorzusehen.</p> <p>Auch wenn eine inhaltliche Änderung der Objektschreibung die nationale Bedeutung und das Schutzziel nicht in Frage stellen, kann die Reduktion des Schutzobjekts erheblich sein.</p> <p>Es wäre beispielsweise sinnvoll, dass ein Objekt von nationaler Bedeutung aus einem anderen Inventar, das in unmittelbarer Nähe (in der Grössenordnung von 50m bis wenige 100m) oder teilweise innerhalb eines BLN-Objektes liegt und dessen Eigenart entspricht, mit einer <i>kleinräumigen Anpassung</i> des Perimeters in das BLN-Objekt integriert werden</p>

		könnte. In Bereichen, wo Grenzen von nationalen Objekten annähernd parallel verlaufen oder nur geringfügig voneinander abweichen, könnten diese durch kleinräumige Erweiterungen oder Verkleinerungen des Perimeters deckungsgleich festgelegt werden. Diese Möglichkeit könnte in der Verordnung explizit erwähnt werden.
Art. 5 Absatz 2	Wir beantragen die Reihenfolge der Absätze (entsprechend Entwurf) folgendermassen anzupassen:  a. Bisheriger Punkt e b. Bisheriger Punkt c c. Bisheriger Punkt a d. Bisheriger Punkt b e. Bisheriger Punkt d	Die NIKE beantragt, die Reihenfolge der Buchstaben in Art. 5, Absatz 2 zu ändern. Beim BLN-Inventar handelt es sich um ein Instrument, das den Landschaftskontext in den Vordergrund stellt. Entsprechend sollten Punkte, die aus der Landschaftsperspektive bedeutender sind bzw. einen integralen Inhalt haben, zuerst erwähnt werden.
Art. 5 Absatz 2a (neu 2c)	Geotope (geomorphologische Formen, erdgeschichtliche Erscheinungen), welche die spezifische Eigenart eines Objektes prägen, sind zu erhalten.	Im Rahmen des BLN-Inventars sollen vor allem Geotope berücksichtigt werden, die ein BLN-Gebiet besonders prägen, zu dessen Eigenart beitragen, Zeugnis seiner erdgeschichtlichen Entstehung sind oder im gesamtschweizerischen Kontext einzigartig sind. Die Geotope umfassen verschiedene Typen von geologischen Objekten (paläontologisch, mineralogisch, stratigraphisch, geomorphologisch, tektonisch, etc.). Geotope sind deshalb als Hauptbegriff zu verwenden und 'geomorphologische Formen und geologische Formationen' in Klammern, auf gleicher Stufe. Geotope sind bereits an sich geologische Formen von Interesse. Der Begriff "besondere" ist deshalb überflüssig.
Art. 5 Absatz 2b (neu 2d)	Die natürliche Dynamik ist zuzulassen, soweit dadurch nicht Schutzziele oder Schutzobjekte beeinträchtigt werden. Im Vordergrund stehen Standorte und Gewässer, deren landschaftliche Eigenart und Lebensgemeinschaften auf natürlich ablaufende Prozesse angewiesen sind.	Die natürliche Dynamik der gesamten Landschaft a priori zuzulassen, kann nach Ansicht der NIKE nicht Ziel der Formulierung sein. Dadurch gingen wertvolle Landschaften und Lebensräume, die durch menschliche Aktivitäten entstanden sind (Kulturlandschaften), durch Verbuschung und Verwaldung wie auch durch Renaturierungen von Fliessgewässern verloren. Natürlicherweise wäre der grösste Teil der Schweiz bewaldet. Landschaften und Lebensräume, deren Erhaltung auf eine anthropogen verursachte Dynamik bzw. auf eine

		<p>Bewahrung des aktuellen Zustands angewiesen ist, können nicht der natürlichen Dynamik überlassen werden und sind mit Art. 5 Absatz 2e des Verordnungsentwurfes berücksichtigt.</p> <p>Idealerweise braucht es natürliche Dynamik in natürlichen bis naturnahen Lebensräumen, jedoch auch gezielte Pflege in der Kulturlandschaft.</p> <p>Weder aus landschaftlicher noch biologischer Sicht lässt sich begründen, das Zulassen der natürlichen Dynamik auf Gewässer zu beschränken. Natürliche Dynamik spielt auch für diverse terrestrische Lebensräume eine wichtige Rolle. Windwurf im Wald, Erosionsvorgänge und andere natürliche Prozesse können prägende Elemente einer Landschaft sein und spezielle Lebensräume bieten.</p> <p>Die NIKE beantragt deshalb den Grundsatz zu setzen, dass die natürliche Dynamik zuzulassen sei. Dieser sollte aber auf Standorte und Lebensräume beschränkt werden, die für ihre Existenz und Funktionsweise in landschaftlicher als auch in biologischer Sicht darauf angewiesen sind und bei denen dadurch keine Schutzobjekte, insbesondere auch kulturgeschichtliche, tangiert werden. Die Dynamik (ob natürlich oder anthropogen) soll letztendlich so belassen oder gefördert werden, dass die Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten des Objektes optimal gewährleistet sind.</p>
Art. 5 Absatz 2c (neu 2b)	Schützenswerte Lebensräume (gemäss NHV Art. 14 und Anhang 1) sind mit ihrer dem Schutz entsprechenden Nutzung, ihrer charakteristischen biologischen Vielfalt und mit ihren Landschaftsfunktionen, insbesondere der Vernetzungsfunktion, zu erhalten.	<p>Um klar zu definieren, was unter "schützenswerte Lebensräume" verstanden wird, empfehlen wir auf NHV Art. 14 Absatz 3 Bezug zu nehmen. Falls nicht auf diesen Antrag eingegangen werden soll, erachten wir es als sehr wichtig, dass dies zumindest in den Erläuterungen klar erwähnt wird.</p> <p>Da einerseits im NHG von der biologischen Vielfalt die Rede ist (Art. 1) und andererseits die Artenvielfalt auf andere Aspekte der biologischen Vielfalt angewiesen ist, beantragt</p>

		<p>die NIKE von der biologischen Vielfalt zu sprechen. Mit "charakteristisch" soll gewährleistet werden, dass die schützenswerten Lebensräume ihre Eigenart bewahren.</p> <p>Die Eigenart einer Landschaft wie auch von Lebensräumen entsteht durch das komplexe Zusammenspiel von Evolution, Nutzung und biologischer Vielfalt. Die Nutzung eines Standortes wirkt sich direkt auf die biologische Vielfalt aus, diese kann nur mit der für diesen Lebensraum angepassten Nutzung erhalten werden. Die NIKE beantragt deshalb den Nutzungsaspekt in diesen Absatz aufzunehmen.</p> <p>Das BLN stellt den Landschaftskontext in den Vordergrund. Für die Funktionsfähigkeit vieler Lebensräume sind Prozesse auf der Landschaftsebene und nicht nur innerhalb des eigentlichen Lebensraumes relevant. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll die Bedeutung der verschiedenen Vernetzungsfunktionen zwischen einzelnen Flächen bzw. Lebensräumen betont werden. Die NIKE beantragt deshalb, dass explizit Funktionen auf der Landschaftsebene erwähnt werden.</p>
Art. 5 Absatz 2e (neu 2a)	Ergänzung: Die Objekte sind mit [...], Anlagen, strukturbestimmenden Elementen <i>und kulturgeschichtlichen Spuren</i> zu erhalten.	Auch Überreste älterer Landschaftsnutzung sind Teil der Kulturlandschaft. In der Formulierung des Verordnungsentwurfs sind Überreste historischer Nutzung nicht enthalten.
Art. 6 Absatz 2	"Geringfügige Beeinträchtigung" ersetzen durch "Geringfügige Beeinflussung"	Der Begriff „Beeinträchtigung“ impliziert eine negative Wirkung und steht damit per se im Widerspruch zu einer „ungeschmälernten“ Erhaltung,
Art. 6 Absätze 1-4	Es muss definiert werden, wer entscheidet, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, geringfügig ist bzw. die Gesamtwirkung des Objekts betrifft und wer entscheidet, welches nationale Interesse überwiegt: Wer wird angehört? Braucht es Gutachten und durch welche Institutionen? Wer fällt den Entscheid? Die ENHK als zuständige (unabhängige) Behörde	Es ist unklar, wie die Interessenabwägung durchgeführt wird und wer sie vornimmt. Es ist zudem oft Ermessenssache, was eine geringfügige Beeinträchtigung ist und ob die Gesamtwirkung eines Objekts betroffen ist. Je nach Stelle, welche entscheidet, werden verschiedene Interessen unterschiedlich gewichtet. Im beurteilenden UVEK sind zudem Ämter mit divergierenden Interessen angesiedelt – ist im

	sollte in diese Entscheidungen einbezogen werden.	<p>konkreten Fall das nationale Interesse an der Energienutzung (BFE) oder der Erhalt der Landschaft (BAFU) höher zu gewichten?</p> <p>Bei Konflikten bezüglich der Schutzziele und deren Umsetzung ist aufgrund von oft divergierenden Interessen eine ständige unabhängige Instanz wie die ENHK als Gutachterin unverzichtbar.</p> <p>Dazu kommt die Problematik, dass, insbesondere auch im Fall mehrerer Schutzgebiete in der gleichen Gemeinde, der Handlungsspielraum für eine Gemeinde sehr eng werden kann. So stehen z. B. 70 % des Gemeindegebietes von Hinterrhein unter Schutz (BLN, ML, TWW, FM). Solche Situationen sollten bei der Interessenabwägung allenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Interessensabwägung bezüglich Eingriffen sind auch bereits bestehende, in ihrer Wirkung auf das Objekt ähnliche Eingriffe zu berücksichtigen (z.B. Neubauten in der Nähe bereits bestehender ähnlicher Bauten oder Anlagen oder in Siedlungsgebieten), da ein Eingriff den Grundcharakter einer Landschaft in diesem Fall weniger beeinflusst.</p>
Art. 6 Absatz 5	Ergänzung am Schluss: [...] <i>Dabei ist sicherzustellen, dass dadurch nicht andersartige Schutzobjekte beeinträchtigt werden.</i>	Bei Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen ist darauf zu achten, dass nicht Interessen andersartiger Schutzobjekte tangiert werden. Beispiele sind etwa die Zerstörung archäologischer Schutzobjekte durch die Aufwertung von Fließgewässern oder andere Erdbewegungen im Zusammenhang mit Aufwertungen von Landschaften.
Art. 7	Änderung: <i>Das BAFU und die zuständigen kantonalen Stellen prüfen ...</i>	
	Analog zur Verordnung IVS (VIVS) sollte die Aktualisierung und Überprüfung des Inventars in der Verordnung festge-	vgl. VIVS Art. 5, Abs. 1 „Das Bundesinventar wird regelmässig, insbesondere bei Vorliegen neuer Erkenntnisse und Tatsachen, überprüft und bereinigt. Die vollständige Überprü-

	schrieben werden.	fung und Bereinigung erfolgt innert 25 Jahren.“
Art. 8	Anpassen: [...]. Sie zeigen in ihren Richtplänen auf, wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN räumlich entwickeln sollen.	Die kann-Formulierung ist zu streichen: Die Kantone sollen verpflichtet werden, für die BLN-Objekte Entwicklungspotenziale festzulegen. Gemäss BGE 135 II 209 legen die Kantone «im Rahmen der allgemeinen Planungspflicht (Art. 2 RPG) die Planungsgrundlagen in ihrer Richtplanung im Allgemeinen fest (Art. 6 RPG) und berücksichtigen die Bundesinventare als besondere Form von Konzepten und Sachplänen im Speziellen (Art. 6 Abs. 4 RPG)».
Art 10. Abs 2	Anpassen: Das BAFU führt <i>regelmässige</i> Erfolgskontrollen durch,...	Es sollte festgelegt werden dass Kontrollen nicht nur «bei jeder sich bietenden Gelegenheit» gemäss Art. 7 durchgeführt werden, sondern regelmässig: Ein umfassendes Monitoring ist unerlässlich für den wirksamen Schutz der BLN-Gebiete.
Art. 12 VBLN bzw. Art. 5 Abs. 1bis VIVS	Ergänzen: Bei der Überprüfung und Bereinigung sollten nicht nur die kantonalen Fachstellen, sondern auch die Fachstellen des Bundes einbezogen werden.	

### 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

#### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die NIKE begrüsst die Präzisierungen in den Objektblättern (Begründung der nationalen Bedeutung, Beschreibungen und insbesondere die Ausformulierung von Schutzziele), empfiehlt oder beantragt aber einige Änderungen.

- Für einen einfachen Vollzug ist es wichtig, dass prägende Elemente und Flächen eines BLN-Gebietes klar identifizierbar sind. Sehr sinnvoll und wichtig für einen effektiveren Schutz wäre zu diesem Zweck eine Verknüpfung der verschiedenen Inventare des Bundes. Die NIKE stellt deshalb den

Antrag, dass Objekte von anderen nationalen Inventaren (Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung, Aueninventar, Smaragdgebiete, ISOS, IVS, UNESCO-Welterbeliste, KGS Inventar, Geotope,...), die zumindest teilweise innerhalb von BLN-Gebieten liegen, in den BLN-Gebiets-Beschreibungen klar identifizierbar aufgeführt werden. D.h. sie sind nicht nur mit Namen sondern auch mit den Objekt-/ID-Nummern aus den entsprechenden Inventaren zu erwähnen. Bei stichprobenartigen Prüfungen wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. So fehlen z.B. im BLN 1405 Frauenwinkel die Objektnummern der Flachmoore von nationaler Bedeutung oder im BLN 1401 Drumlinlandschaft Zürcher Oberland die Moorlandschaften ML 104 – 106.

- Bei einigen BLN-Gebieten befinden sich Objekte aus anderen nationalen Inventaren (z.B. ISOS, Biotop von nationaler Bedeutung) angrenzend oder in nächster Nähe. Sie sind nicht oder nur zum Teil innerhalb des BLN-Perimeters, obwohl sie den Begründungen der nationalen Bedeutung des BLN-Gebietes bzw. dessen Eigenart entsprechen. So ist etwa bei BLN 1305 das KGS-A Objekt Obfelden-Lunnern (römischer Vicus) weder in der Beschreibung noch in den Schutzziele erwähnt.

In anderen Fällen stimmen die Perimetergrenzen von BLN-Gebieten mit den Grenzen von Objekten aus anderen Inventaren ohne ersichtliche Gründe nicht überein (geringfügige Abweichungen, z.T. von nur wenigen Metern). So ist beim BLN 1023 Mormont das gleichnamige KGS A-Objekt Mormont zwar erwähnt, doch liegt ein Teil dieses Objekt ausserhalb des BLN-Gebiets. Die NIKE empfiehlt deshalb, diese Anpassungen (Aufnahme angrenzender Objekte, die der Eigenart des BLN-Gebietes entsprechen sowie Vereinheitlichung der Grenzverläufe) in einem nächsten Schritt vorzunehmen.

- In den Objektbeschreibungen und vor allem bei den Schutzziele sollte der menschliche Einfluss, der die meisten Landschaften in der Schweiz entscheidend geprägt hat, besser berücksichtigt werden. Bei einer stichprobenartigen Prüfung der Objektblätter fällt auf, dass bei den Objektbeschreibungen und bei den Schutzziele Elemente der Kulturlandschaft wie z.B. bedeutende archäologische Fundstellen und Einzelbauten zum Teil aufgeführt sind, zum Teil aber auch fehlen, selbst wenn es sich um KGS A-Objekte handelt (z.B. BLN 1411 Kraftwerk Glattfelden-Rheinsfelden, spätbronzezeitliche Höhensiedlung Eglisau-Rhinsberg und keltisches Oppidum Rheinau; BLN 1305 römischer Vicus Obfelden-Lunnern). Bei den Schutzziele von BLN-Objekten fehlen landschaftsprägende industrielle Bauten und Anlagen (z.B. IFP 1009 Gorges du Pichoux) oder auch bedeutende archäologische Zeugen früher alpwirtschaftlicher Nutzung (vgl. BLN-Objekt 1601 Silberer).
- Wichtig ist auch, dass es möglich ist, die im Perimeter enthaltenen Objekte mit ihren Schutzziele gemäss neueren Erkenntnissen zu ergänzen und allenfalls die Aufnahme neuer BLN-Objekte zu prüfen. Laufend werden neue Erkenntnisse im Perimeter der BLN-Objekte gewonnen. Inventare wie beispielsweise jenes der Biotop werden regelmässig überarbeitet, ebenso die Roten Listen und nationalen Prioritäten bei der Artenförderung.
- Durch die detaillierteren Objektblätter samt Fotos besteht die Gefahr, dass diese rascher veralten. Die Fotos sollten auf jeden Fall datiert sein. Ein regelmässiges, effizientes Monitoring ist daher unerlässlich. Je präziser die BLN-Objekte beschrieben werden, um so mehr besteht zudem die Gefahr, dass alle nicht beschriebenen Elemente als nicht wichtig verstanden werden. Dies sollte bei der Beschreibung berücksichtigt werden, indem diese als „nicht abschliessend“ für die Eigenart des BLN-Objektes bzw. für dessen Erhaltung deklariert werden.

<b>BLN-Objektnummer und Name</b> <b>Numéro et nom de l'objet</b> <b>IFP</b> <b>Numero e nome</b>	<b>Antrag Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

dell'oggetto IFP		
------------------	--	--